

BEITRAGSORDNUNG

Folgend finden Sie die Regelungen der Beitragsordnung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Sachsen e.V. in der gültigen Fassung vom 14. November 2015. Die vollständige Beitragsordnung können Sie am Ende der Seite als PDF herunterladen.

Regelungen

1. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitgliedsorganisationen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Sachsen e.V.
2. Jedes Mitglied ist nach § 5 der Satzung des Landesverbandes verpflichtet, jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Die Beitragshöhe beträgt 0,26 % der Bruttolohnsumme des Vorjahres für alle im Freistaat Sachsen im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Mitgliedsorganisation, und steigt jährlich um 0,01% - letztmalig im Jahr 2015. Der Mindestbeitrag beträgt ab 01.01.2014 250 Euro und ab dem 01.01.2016 300 Euro. Der Höchstbeitrag beträgt 20.000 Euro. Bei der Bruttolohnsumme sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gesellschaften zu berücksichtigen, an denen die Mitgliedsorganisation mit mehr als 50 % beteiligt ist, wenn die Gesellschaften nicht selbst Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege sind. Grundlage für die Berechnung bilden die Meldungen an die jeweilige Berufs-genossenschaft. Diese sind dem Landesverband bis zum 31. März des Jahres in einfacher Ausfertigung zuzustellen.
4. Jede Mitgliedsorganisation erhält zum Mitgliedsbeitrag eine Rechnung. Ab einer Beitragshöhe von 2.000 Euro kann der Landesgeschäftsstelle zum 31.03. eine Ratenzahlung in drei Raten angezeigt werden. Ratenzahlungstermine sind der 31.3. und der 30.6. und der 30.09. des jeweiligen Geschäftsjahres. Ab einer Beitragshöhe von 6.000 Euro kann der Landesgeschäftsstelle zum 31.03. eine Ratenzahlung in vier Raten angezeigt werden. Ratenzahlungstermine sind der 31.03., der 30.06., der 30.09. und der 30.11. des jeweiligen Geschäftsjahres.
5. Mitgliedsorganisationen haben das Recht der Antragstellung auf Beitragsminderung oder Beitragsstundung. Die Frist für die Antragstellung ist der 31.03. des laufenden Geschäftsjahres. Mitgliedsorganisationen, die von diesem Recht Gebrauch machen, reichen mit dem formlosen Antrag zum Fälligkeitstag zusätzlich eine Selbstauskunft (lt. Muster) und weitere aussagefähige Unterlagen zur Prüfung und Entscheidung durch den Vorstand ein. Das können sein: Bilanzen, Jahresabschlüsse, Einnahme - Überschussrechnungen, Kassenbücher, Cash flow - Übersichten usw. Ab Vorlage der vollständigen Unterlagen entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen zum Antrag.
Für den Fall der Beitragsstundung wird zwischen Landesverband und der Mitgliedsorganisation eine schriftliche Vereinbarung über die Modalitäten dieses Vorganges

(Zahlungsziele, -fristen, Zinsen usw.) getroffen.

6. Gegen Mitgliedsorganisationen, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichten, wird ein gebührenpflichtiges Mahnverfahren eingeleitet. Die Einzelheiten regelt ein Vorstandsbeschluss.

Über mögliche Ausnahmeregelungen zur Absenkung der beitragspflichtigen Brutto-lohnsumme fasst der Vorstand einen Beschluss.

Beide Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Wird der Mitgliederversammlung 2014 kein Sanierungskonzept zum Abbau des strukturellen Defizits vorgelegt, treten die in § 3 Satz 1 beschlossenen Änderungen zum 31.12.2014 außer Kraft. Die Beitragsordnung wird damit an dieser Stelle wieder in den vorherigen Stand versetzt. Wird ein Konzept vorgelegt, ist dieses bis zu 31.12.2015 umzusetzen. Erfolgt dies nachweisbar nicht, treten die in § 3 Satz 1 beschlossenen Änderungen zum 31.12.2016 außer Kraft. Die Beitragsordnung wird damit an dieser Stelle wieder in den vorherigen Stand versetzt.

Dokumente

- [Beitragsordnung \(Stand 14.11.2015\)](#)